

Anlage 1. Veränderungsliste zur Neufassung der GeschORV

§ / Seite	Änderung	Begründung
Seite 3: Präambel	Der Verweis auf § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung wird gestrichen	In der Hauptsatzung wurde diese Norm als überflüssig gestrichen, so dass jetzt auf eine unzutreffende Norm verwiesen würde.
§ 1 Abs. 3 Sätze 2 und 4	Redaktionelle Überarbeitung	
§ 1 Abs. 3 Satz 5	Der Wortlaut ..."bei denen sie sich vertreten lässt" wird gestrichen	Der Wortlaut suggeriert, dass die Ratsversammlung darüber zu beschließen habe, ob sie sich vertreten lassen will. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis.
Seite 3, Fußnote 1	Der Verweis ist zu aktualisieren	
Seite 5, Fußnote 5	Der Verweis ist zu aktualisieren	
§ 8, Überschrift	Der Verweis auf § 3 der Hauptsatzung macht keinen Sinn und wird daher gestrichen	
§ 8 Abs. 5 c) und d)	Differenzierung der Regelungen für „Verträge über Grundstücke“ einerseits und „Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen...“ andererseits	Verdeutlichung (siehe Begründung der Vorlage)
§ 8 Abs. 4	Der Abs. 4 mit der Regelung zur frühzeitigen Übermittlung von Sitzungsunterlagen wird gestrichen. In § 39 Abs. 4 wird eine Regelung dahingehend, dass die Einladungen jeweils allen Ratsmitgliedern zugehen sollen, ergänzt.	Diese Regelung hat sich nicht bewährt (siehe Begründung der Vorlage).
§ 10 Abs. 3	Der Verweis auf die Hauptsatzung ist zu aktualisieren	
Seite 8, Fußnote 8	Der Verweis ist zu aktualisieren	
§ 15 Abs. 6 Sätze 3 und 4	Die Formulierung „...oder die Anträge...“ ist jeweils zu streichen	Die Norm soll nur für die Vorlagen der Verwaltung gelten. Für die Antragsteller aus der Politik wird es nicht zu leisten sein, finanzielle Auswirkungen entsprechend darzulegen.
Seite 12, Fußnote 12	Die Fußnote macht keinen Sinn und ist zu streichen - die folgenden Fußnoten verschieben sich dadurch	
§ 20	Überarbeitung dahingehend, dass es für Anträge aus der Politik keine SOLL- Vorschrift mehr gibt, Vorbereitungen vorzusehen	Die Regelung wurde in der Praxis oft missachtet und war schwerlich einzuhalten (siehe Begründung der Vorlage)
§ 39 Abs. 4	Eine Regelung dahingehend, dass die Einladung jeweils allen Ratsmitgliedern zugehen soll, wird ergänzt	Somit ist gewährleistet, dass alle Ratsmitglieder zeitgleich informiert werden und sich mit den Tagesordnungspunkten der Ausschüsse auseinandersetzen und diese beraten können (siehe Begründung der Vorlage)
§ 43, Überschrift	Der Verweis auf die Hauptsatzung ist zu aktualisieren	
§ 46, Überschrift	Korrektur des Verweises auf § 46 GO	
§ 52	Inkrafttreten: Aktualisierung der Daten	